



Vollzugshinweise zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 vom DIBt veröffentlicht

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlicht die Erlasse aller Bundesländer bezüglich des bauaufsichtlichen Vollzuges bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung).

Sehr geehrte Damen und Herren

(os/mi) wie in Rundschreiben T 120/2016 vom 18.10.2016 mitgeteilt, wurden für die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 in der Rechtssache der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Rechtmäßigkeit ergänzender Anforderungen an Bauprodukte gem. Bauregelliste (C-100/13) Vollzugshinweise für die unteren Bauaufsichtsbehörden von den Bundesländern veröffentlicht.

Diese Erlasse wurden nun gebündelt vom DIBt unter : <https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html> für alle Bundesländer veröffentlicht. Sämtliche Erlasse sind seit dem 16.10.2016 in Kraft. Wir fügen alle Erlasse diesem Rundschreiben als Anlage bei.

Inhalte der Vollzugshinweise:

Die Vollzugshinweise der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich nicht wesentlich (außer in Sachsen-Anhalt, weil dort bereits eine neue Landesbauordnung eingeführt wurde und der Text sich nun auf diese beziehen muss). Aus diesem Grund beziehen sich diese Erläuterungen in der Regel auf alle Bundesländer, auf Unterschiede wird hingewiesen.

In den Vollzugshinweisen wird darauf hingewiesen, dass die geänderte Vollzugspraxis die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser sowie beauftragte Unternehmer) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtliche Anforderungen an bauliche Anlagen und zur rechtskonformen Verwendung von Bauprodukten entbindet. Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben entsprechend den derzeit geltenden Landesbauordnungen uneingeschränkt bestehen. Auch die bisher in der Bauregelliste B, Teil 1 geregelten Anforderungen an Bauprodukte, die in den Geltungsbereich europäisch harmonisierter Normen fallen, gelten fort, wenngleich die entsprechenden normativen Regelungen insbesondere bezüglich der Fremdüberwachung bauaufsichtlich nicht mehr in Bezug genommen werden (siehe Rundschreiben T 117/2016). Die bisher in der Bauregelliste B, Teil 1 festgelegten notwendigen Produktleistungen sind deshalb weiterhin nachzuweisen, sofern an die Bauteile, in denen die Produkte Verwendung finden, entsprechende Anforderungen gestellt werden. Im bauordnungsrechtlichem Verfahren (z.B. Bauantrag und Abnahme) können künftig Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden.

Somit kann ein Nachweis des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus erfolgen durch:

- Leistungserklärungen gemäß harmonisierten europäischen Normen (hEN)

- Leistungserklärungen gemäß Europäischen Technischen Bewertungen (ETB)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) (in der Geltungsdauer, Nebenbestimmungen nachgewiesen)
- Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnissen (abP) (in der Geltungsdauer, Nebenbestimmungen nachgewiesen) oder
- freiwillige Herstellerangaben

Diese freiwilligen Herstellerangaben müssen als prüffähige technische Dokumentation je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck enthalten:

- welche technische Regel der Prüfung/Bescheinigung zugrunde gelegt wurde
- ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden.

In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland) werden als freiwillige Herstellerangabe auch eine abZ bzw. abP ohne Einhaltung von Nebenbestimmungen oder außerhalb der Geltungsdauer anerkannt. Bei den übrigen Bundesländern werden nur die o.a. Nachweise des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus anerkannt. Im Erlass aus Sachsen-Anhalt wird dem gegenüber eine Unterscheidung gemacht, ob die Baustoffe bereits auf die Baustelle geliefert wurden oder im Werk produziert wurden.

Ob diese Nachweise der bauaufsichtlichen Anforderungen den Bauaufsichtsbehörden, dem Prüflingenieur oder dem Prüfsachverständigen nach Art und Inhalt ausreichen, entscheiden diese ggf. erst nach Fertigstellung des Bauwerkes z.B. zur bauaufsichtlichen Abnahme.

Technischen Dokumentation sollen anerkannt werden, wenn diese auf einer unabhängigen Bewertung durch eine anerkannte Prüfstelle nach Artikel 43 der EU-Bauproduktenverordnung oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle (z. B. PÜZ-Stelle) basieren und die Bewertung und Überprüfung der Produktleistungen anhand einschlägiger technischer Prüfverfahren durchgeführt wurde.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Vollzugshinweisen.

Zusammenfassung

Wie auch in der Vergangenheit kritisieren wir den eingeschlagenen Weg. Derzeit können wir daher nur raten, die Hinweise aus dem Rundschreiben T 120/2016 vom 18.10.2016 zu beachten und in der Praxis das beigefügte Auftraggeberschreiben zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Pakleppa / Heide



BB_Vollzugshinweise.pdf



BE_Vollzugshinweise.pdf



BW_Vollzugshinweise.pdf



BY_Vollzugshinweise.pdf



HB_Vollzugshinweise.pdf



HE_Vollzugshinweise.pdf

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

14. Oktober 2016

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. W.

Mein Aktenzeichen
12210-4534
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johann Brill
Johann.Brill@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4234
06131 16-4115

Vollzug des Bauproduktenrechts;

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Landesbauordnung sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 1.7.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält vor allem die Baure-

gelliste B - Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und -anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des europäischen harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der EuGH diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt. Deutschland hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch Vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen.

Mit der Europäischen Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - diese Frist endet am 15.10.2016. Betroffen sind Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen. Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert. Die Landesbauordnungen sind noch entsprechend anzupassen. Die MBO sieht u.a. vor, dass an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Die VV TB kann derzeit jedoch noch nicht bekannt gemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der VV TB noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen. Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der Bauproduktenverordnung CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind - wie bisher - die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. **Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.**

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten europäischen Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder eine abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Stand-sicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhal-

tung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) wird es zeitnah weitere Informationen geben.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Johann Brill

Abteilung E:
Landesentwicklung und Bauaufsicht
Referat E3 – Oberste Bauaufsicht

lt. Verteiler

Bearbeiter: Dipl.-Ing (FH) Ronny Hilber
Tel.: 0681 501 – 4623
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail:
r.hilber@innen.saarland.de
Datum: 17.10.2016

Az.: I.8.2-306 /16

**Vollzug des Bauproduktenrechtes;
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-
100/13
Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug harmonisierter
Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung
harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten
und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABL. L 88
vom 4.4.2011, S. 5) ab dem 16.10.2016**

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Landesbauordnung (LBO) sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält v.a. die Bauregelliste B



Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlagen erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des bestehenden europäisch harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt. Deutschland hat der Europäischen Kommission (KOM) mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch Vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen.

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - **diese Frist endet am 15.10.2016**. Betroffen sind Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO tragen. Als eine Konsequenz auf das Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert. Ein Gesetzentwurf zur Anpassung der Landesbauordnung ist im Landtag eingebracht. Neben der noch erforderlichen Anpassung der LBO wird an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) treten. Die VV TB kann derzeit jedoch noch nicht bekannt gemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der VV TB noch abgeschlossen werden muss.

Zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der BauPVO tragen, die Bestimmungen nach den §§ 23 – 25 LBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten **ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen**. Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden.

Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmen verantwortlich.

Die materiellen Anforderungen an **bauliche Anlagen** bleiben gleichwohl bestehen; insbesondere konkretisiert Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der LBO sowie die darauf beruhenden Regelwerke für die Verwendung von Bauprodukten. **Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer infolge nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 60 Absatz 2 Satz 1 LBO).**

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der erforderlichen Leistung weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ und dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist folgendes zu beachten:

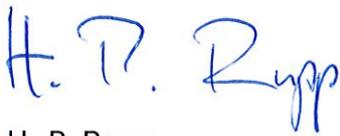
Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a) die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder

- b) soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wird zeitnah ein weiterer Erlass ergehen.

Im Auftrag



H.-P. Rupp